

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2717/16

### Titel

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 1100/16 Einfacher Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse", Aufstellungsbeschluss, Billigung Entwurf

### Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

### Stellungnahme

Folgenden Änderungen werden vorgenommen:

#### BP 01

Folgende Planungsziele werden gestrichen:

- „Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen“
- „Festsetzung einer Baumpflanzung“

#### Begründung:

Die fragliche gepflasterte Fläche dient als Erschließungsfläche für das dortige Ladengeschäft und ist von jedermann ohne Einschränkung nutzbar. Für die Fußgänger ist nicht feststellbar, ob es sich um eine private oder öffentliche Fläche handelt. Eine Widmung als öffentliche Verkehrsfläche und ein Aufkauf durch die Stadt Erfurt erscheint daher nicht erforderlich.

Leider ist die fragliche Fläche viel zu klein für die Pflanzung eines raumgreifenden Straßenbaums. Der Stamm würd lediglich 2,50m von der Hausfassade entfernt stehen.

Im Sachverhalt zur DS 1100/16 müssten mit Annahme des Änderungsantrags folgende Passagen entfallen:

- 3. Absatz, letzter Satz: „Hier soll ein raumwirksamer Straßenbaum gepflanzt werden.“
- 4. Absatz, 2. Satz: „Sie soll der öffentlichen Verkehrsfläche als Gehwegfläche zugeordnet und durch die Stadt Erfurt übernommen werden.“

#### Stellungnahme:

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag nicht zu folgen.

Der städtebauliche Raum gebildet durch die Barfüßerkirche als herausragendes Einzeldenkmal und den angrenzenden Straßenräumen, die Bestandteil des Flächendenkmals Erfurter Altstadt sind, ist gekennzeichnet durch Gebäude, die direkt an den öffentlichen Verkehrsflächen stehen. Die mit dem Bebauungsplan angestrebte neue Definition des städtebaulichen Raumes in diesem Bereich soll ebenfalls wieder durch Gebäudefassaden gebildet werden. Diese sollen den öffentlichen Straßenraum und die Platzkante definieren. Bei der in den nächsten Jahren anstehenden Gestaltung soll die neue Platzfläche dann mit einem neuen einheitlichen Oberflächenmaterial entsprechend belegt werden.

Vor dem Gebäude Taschengasse 4 ist mit der Bebauung des Grundstückes eine private nichtüberbaute Grundstücksfläche entstanden, welche eine völlig untypische städtebauliche Situation innerhalb dieses Altstadtbereiches darstellt. Dieser städtebauliche Misstand soll mit der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche und der folgenden grundstückrechtlichen Klärung wieder beseitigt werden.

Die städtebauliche Situation vor dem Grundstück, und damit auch die derzeitige Nutzbarkeit von jedermann, kann sich ohne weiteres auch schnell ändern, z.B. durch eine Änderung der Nutzung im Erdgeschoss, die nicht auf Kundenverkehr ausgelegt ist. Des Weiteren ist auch die Errichtung einer Einfriedung mit Tor derzeit nicht auszuschließen.

Es gibt bei einem dauerhaften Verbleib der Fläche in privatem Eigentum zukünftig nur wenig Einflussmöglichkeiten bei deren Gestaltung durch die Stadt.

Nur mit dem dauerhaften Erwerb der Fläche vor dem Gebäude hat die Stadt Erfurt die Voraussetzung zur Planung und Herstellung des öffentlichen Raumes an der Barfüßerkirche u.a. mit Einsatz von Städtebaufördermitteln.

Hierzu sollte an dem Planungsziel einer öffentlichen Freifläche festgehalten werden. Wie bereits im Ausschuss dargestellt, ist die Frage des tatsächlichen Eigentumsübergangs bzw. auch alternativer Möglichkeiten separat zu klären und nicht Gegenstand des Planverfahrens.

Der im Bebauungsplanentwurf festgesetzte anzupflanzende Baum kann im Rahmen der Ausführungsplanung durchaus in seiner Lage verschoben werden. Dies ist nicht untypisch beim Vollzug des Bebauungsplanes und ist umso einfacher, wenn die Gesamtfläche als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist. Festsetzungen zur Größe und Baumart wurde nicht getroffen.

---

Anlagen

---

gez. Börsch  
Unterschrift Amtsleiter 61

---

14.12.2016  
Datum